

## Informationen zur Entschädigungsregelung für Kinderbetreuung im Corona-Lockdown

Mit einer Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes hat der Gesetzgeber mit Verabschiedung am 18. Dezember 2020 die Entschädigung von Eltern geregelt, die ihre Kinder aufgrund verlängerter Schulferien, pandemiebedingter Schul- oder Kitaschließung, ausgesetztem Präsenzunterricht oder Hybridunterricht zu Hause selbst betreuen müssen.

## **Konkret:**

Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige sorgeberechtigte Eltern und Pflegeeltern von Kindern, wenn

- diese durch die Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung oder
- durch die Pflege ihres auf Hilfe angewiesenes Kindes mit Behinderungen aufgrund der Schließung einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup>

ihrer Arbeit nicht nachgehen können, da sie ihr Kind selbst betreuen müssen und deshalb einen Verdienstausfall erleiden.<sup>2</sup>

## Voraussetzungen sind:

- wenn dem Kind das Betreten der Betreuungseinrichtung oder Schule untersagt wurde bzw. die Betreuungseinrichtung oder Schule auf behördliche Anordnung geschlossen.<sup>3</sup>
- Es fallen keine gesetzlichen Feiertage oder Ferien der Schule bzw. der Betreuungseinrichtung in den Betreuungszeitraum, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Es konnte keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden, bspw. durch Nachbarn, den Lebenspartner oder eine eingerichtete Notbetreuung.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr nicht überschritten

Die Höhe der Entschädigung ist abhängig vom Verdienstausfall: Für die ersten 6 Wochen wird sie in voller Höhe des Verdienstausfalls gewährt. Mit Beginn der 7. Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstausfall nicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze von gesetzlichen Krankenkassen übersteigt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, kommt es nicht auf das Lebensalter an, bei allen anderen Kinder gilt die Regelung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3 Downloads/C/Coronavirus/FAQs zu 56 lfSG BMG.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ein Anspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG besteht für erwerbstätige Personen auch dann, wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schuloder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird. Also auch in Konstellationen des Distanzlernens im Rahmen der häuslichen Umgebung von Schülerinnen und Schülern oder bei Hybridunterricht. Quelle:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\_Downloads/C/Coronavirus/FAQs\_zu\_56\_lfSG\_BMG.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ein Betretungsverbot im Sinne der Vorschrift liegt auch dann vor, wenn eine Absonderung nach § 30 IfSG oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 32 IfSG gegen einzelne Kinder in der Einrichtung vorliegt. Quelle:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3 Downloads/C/Coronavirus/FAQs zu 56 IfSG BMG.pdf Weitere Quellen:

Bei Schließung von Einrichtungen oder einem Betretungsverbot oder der Anordnung oder Verlängerung von Betriebs- oder Schulferien oder der Aufhebung der Präsenzpflicht in einer Schule nach § 56 Absatz 1a IfSG gilt: Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens und wird für bis zu 10 Wochen je erwerbstätiger Person gewährt (für alleinerziehende Erwerbstätige bis zu 20 Wochen). Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.

## Wie muss der Antrag gestellt werden?

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuzahlen, § 56 Absatz 5 Satz 1 IfSG. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG). Nach 6 Wochen ist der Entschädigungsanspruch durch den Entschädigungsberechtigten direkt bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Welche Behörde zuständig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht, also nach dem Recht des Bundeslandes, in dem der Antragsteller bzw. die Antragstellerin lebt. Selbständige stellen den Antrag direkt bei der zuständigen Behörde.